

Stadt Brakel

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: Stadt Brakel ID: 8798 Schlagwort: Allg. Anmerkungen	
<p>Die Verwaltung sieht das Gesetzeswerk als unausgewogene und falsch gewichtete Fortschreibung bzw. Anpassung (Neuausrichtung) der raumordnungsrechtlichen Leitlinien für das Land NRW insb. mit ihren Ausführungen zur Sicherung und Entwicklung beispielsweise von Siedlungsflächen.</p> <p>Der kreisangehörige Raum hat seit dem LEP von 1995 enorm an Bedeutung für die industrielle Produktion in NRW gegenüber den Großstädten gewonnen. Dementsprechend sind auch die Schwerpunkte des jetzigen LEP-Entwurfs dieser wirtschaftsstrukturellen Ausprägung anzupassen und nicht etwa der ländliche Raum als Umland zu betrachten, in dem vor allem ehrgeizige Flächensparziele verwirklicht werden können.</p> <p>Die sehr starke Gewichtung im vorliegenden Entwurf der Bereiche Klimaschutz sowie Umwelt- und Naturschutz und damit der Prämisse des Flächensparens und des Vorrangs der Innen- vor Außenentwicklung ist grundsätzlich nachvollziehbar, denn Freiraum ist eine endliche Ressource.</p> <p>Jedoch können Flächenausweisungen nicht nur an Brachflächen orientiert werden, die sich aus Gründen wie Vorbelastungen oder Nachbarschaftskonflikten oftmals nicht nachnutzen lassen. Neuausweisungen müssen daher wie bislang möglich bleiben, zumal grundsätzlich davon ausgegangen werden sollte, dass keine Kommune eine unmaßstäbliche Vorsorgeplanung zu Lasten des Freiraums betreibt.</p> <p>Insofern führt das Ziel des Flächensparens als Maßgabe für ein Planwerk, das der gesamten Entwicklung eines Landes Rechnung tragen soll, unter Umständen dazu, dass nicht mehr bedarfsgerecht geplant werden kann. Andererseits jedoch wird Flächenverbrauch im geltenden System des kommunalen Finanzausgleichs zumindest</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Anregungen werden insofern berücksichtigt, als der überarbeitete LEP-Entwurf auch in Kap. 6 z. T. wesentliche Änderungen erfahren hat, die den Kommunen / Regionen in der Tendenz mehr Spielraum für planerische Entscheidungen einräumen, ihnen damit aber auch entsprechend mehr Verantwortung, den tatsächlichen Bedürfnissen und Entwicklungsmöglichkeiten nachzukommen, übertragen. Dies wird im überarbeiteten Entwurf z. B. durch die Ergänzung von Ziel 6.1-1, nach der die Regionalplanung "bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen fest(legt)", noch klarer herausgestellt. In den Erläuterungen zu dem neuen Ziel 6.1-1 wird zudem der Begriff "bedarfsgerecht" über die Beschreibung der Bedarfsberechnungsmethoden bestimmbar gemacht. Es wird damit auch klargestellt, dass es keine Vorgaben für feste Kontingente der Siedlungsentwicklung in den einzelnen Gemeinden geben wird. Im Übrigen wird nochmals darauf hingewiesen, dass in den Regionen, die über keine Brachflächen (oder keine anderweitigen Innenentwicklungspotentiale) verfügen, bei entsprechendem Bedarf (selbstverständlich) Freiraum in Anspruch genommen werden kann. Allerdings werden die Brachflächen, die sich für eine bauliche Nachnutzung eignen und bereits als Siedlungsflächen festgelegt sind,</p>

<p>in Kauf genommen, da das hieraus resultierende Bestreben der Kommunen nach möglichst vielen Gewerbetreibenden und Einwohnern ein entsprechendes Flächenangebot nach sich zieht.</p> <p>Hierzu ist abschließend vor einem aus dem allgemein gehaltenen Bekenntnis dieses Entwurfs noch zu entwickelnden vereinheitlichten, mathematisierten und damit zu schematischen Ausweisungsschlüssel über hochgerechnete Prognosen und Flächenkennziffern zu warnen, der letztendlich am Bedarf - bislang stets in enger Absprache mit der Bezirksregierung über das als gut empfundene Hilfsmittel der sog. Realnutzungskartierung hinreichend genau abgeschätzt - vorbezielt.</p>	<p>weiterhin über das Siedlungsflächenmonitoring auf den errechneten Bedarf angerechnet (vgl. neue Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 neu). Dies ist gerechtfertigt, da der die Vorgaben des LEP umsetzende Regionalplan bei einer Fortschreibung Siedlungsraum für einen Bedarf von in der Regel mindestens 15 Jahren festlegt. Ein genereller Ausschluss aktuell nicht verfügbarer (oder zu sanierender) Flächen wäre vor diesem Hintergrund nicht sinnvoll – und im Übrigen auch kontraproduktiv, da der Druck, diese Flächen einer Wiederrnutzung zuzuführen würde. Außerdem wurde Satz 1 von Ziel 6.1-11 (5 ha-/Netto-Null-Ziel) zu einem Grundsatz umformuliert und die Erläuterungen um Umsetzungshinweise ergänzt. Aus Sicht des Plangebers sind damit ausreichende Handlungsspielräume gewährleistet, ein kommunales Bodenmanagement nach wie vor möglich; eine langfristige Planung der städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde wird vor diesem Hintergrund ebenfalls nicht verhindert.</p>
<p>Beteiligter: Stadt Brakel ID: 8799 Schlagwort: 10.3-2 Grundsatz Anforderungen an neue, im Regionalplan festzulegende Standorte</p>	
<p>Eine Bestimmung von Kraftwerk-Mindestwirkungsgraden, die herkömmliche Techniken indirekt ausschließen (Verhinderungsplanung), ist darüber hinaus zweifelhaft.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Grundsatz wird in seiner bisherigen Form beibehalten.</p> <p>Zur Umsetzung der Klimaschutzziele werden hohe Anforderungen an neue, im Regionalplan festgelegte Kraftwerksstandorte formuliert und als Grundsatz ausgestaltet. Sie sind somit Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen. Sie sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG zu berücksichtigen. D.h., sie sind mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen und können bei der Abwägung mit anderen relevanten Belangen überwunden werden.</p>

	<p>Die vorgenannten Anforderungen an neu festzulegende Kraftwerksstandorte sind mit sonstigen Anforderungen an die Energieversorgung, wie sie im Grundsatz 10.1-1 Nachhaltige Energieversorgung genannt sind, abzuwägen.</p>
<p>Beteiligter: Stadt Brakel ID: 8800 Schlagwort: 4-3 Ziel Klimaschutzplan</p>	
<p>Des Weiteren bezieht der LEP-Entwurf den sog. Klimaschutzplan nach Maßgabe des nordrhein-westfälischen Klimaschutzgesetz ein, ohne dass dieser besteht. Dies scheint rechtlich fragwürdig, da der LEP sich auf Ziele oder Grundsätze bezöge, die außerhalb dieses Werkes geregelt wären. Dies verstieße gegen Grundsätze der Raumordnung, da sich der Regelungsgehalt aus dem Planwerk selbst unmittelbar und hinreichend bestimmt ergeben muss. Außerdem dürfte das Abwägungsgebot zu Gunsten noch nicht konkret bestimmter Belange nicht einseitig außer Kraft gesetzt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Den Hinweisen/Bedenken auch zahlreicher anderer Beteiligter wird durch Streichung des Ziels 4-3 Klimaschutzplan Rechnung getragen. Die Festlegung ist als Ziel der Raumordnung nicht erforderlich, denn sie wiederholt lediglich die Rechtslage. Insofern wird der in § 12 Landesplanungsgesetz normierte Zusammenhang von Klimaschutzplan und Raumordnungsplänen nur noch in den Erläuterungen des Kapitels 4 dargelegt.</p> <p>Materiell sind (in Abwägung mit anderen räumlichen Ansprüchen) im Entwurf des LEP zu den heute erkennbaren räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes bereits raumordnerische Ziele und Grundsätze enthalten.</p> <p>Dabei ist darauf hinzuweisen, dass übergreifende materielle Vorgaben zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel im Kapitel 4 zusammenfassend nur als Grundsätze festgelegt sind; bestimmte Aspekte sind dann in nachfolgenden Kapiteln als Ziele und Grundsätze zu Sachbereichen eingearbeitet.</p> <p>Infolge der parallelen Erarbeitung des Klimaschutzplans und des LEP entsprechen diese Ziele und Grundsätze</p>

	des LEP den heute erkennbaren räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes bzw. den raumbezogenen Maßnahmen des Klimaschutzplans.
Beteiligter: Stadt Brakel ID: 8801 Schlagwort: 7.3-3 Ziel Waldinanspruchnahme	
Ebenso wird das Thema "Windkraft im Wald" (Pkt. 7.3 Wald und Forstwirtschaft/ Ziele und Grundsätze, 7.3-3 Ziel Waldinanspruchnahme) kritisch, weil widersprüchlich und nicht umsetzbar, gesehen. Es ist praktisch nicht möglich, Wald für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen in Anspruch zu nehmen und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Insofern ist die Errichtung von Windenergieanlagen auf forstwirtschaftlichen Waldflächen nicht möglich, ohne wesentliche Funktionen des Waldes erheblich zu beeinträchtigen (z.B. "Erholung").	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund unterschiedlicher Anregungen im Beteiligungsverfahren wurden die Ziele 7.3-1 und 7.3-3 zu einem neuem, in Teilen auch modifiziertem Ziel 7.3-1 zusammengefasst.</p> <p>An der Öffnung des Waldes für die Errichtung von Windenergieanlagen wird festgehalten. Die Landesregierung hat ein erhebliches Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien. Der Ausbau der Windenergie soll dazu einen wesentlichen Beitrag leisten. Dazu ist es notwendig, auch potentiell geeignete forstwirtschaftliche Flächen in den Blick zu nehmen. Unter Abwägung mit den Schutzziele des Waldes soll dies durch den LEP raumordnerisch unter der Voraussetzung ermöglicht werden, dass wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden. Anregungen auf Rücknahme der Öffnung des Waldes für die Windenergienutzung wird insoweit nicht gefolgt.</p> <p>Die Begriffe "wesentliche Waldfunktionen" und "erhebliche Beeinträchtigung" in den Erläuterungen werden in den Erläuterungen aufgrund von Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren ergänzend erläutert. Daraus ergibt sich, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion eines Waldes voraussetzt, dass der Wirkbereich einer geplanten</p>

	<p>Windenergieanlage oder eines Windparks eine überdurchschnittliche Bedeutung für die Erholungs- und Freizeitnutzung hat. Dieses kann beispielsweise begründet sein, bei einer sehr hohen Nutzung von Waidbereichen für Erholung und Freizeit oder bei einer besonderen Erschließung der betroffenen Waldbereiche. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, ist auf nachgeordneten Planungsebenen zu ermitteln und zu bewerten. Entsprechend sind auch andere Waldfunktionen zu ermitteln, soweit sich dazu aus der Waldfunktionskartierung nichts Bestimmtes ergibt. Artenschutzrechtliche Aspekte sind letztlich unabhängig davon, ob eine Fläche mit Wald bestockt ist oder nicht, grundsätzlich zu beachten. Nähere Ausführungen dazu trifft der Leitfaden "Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen".</p>
--	--

Beteiligter: Stadt Brakel
ID: 8802 Schlagwort: 6.4-1 Ziel Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben

<p>Darüber hinaus spielt die von der Stadt Warburg absprachegemäß übermittelte Stellungnahme zum Pkt. 6.4-1 Ziel Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben (Seite 45) eine bedeutende Rolle, da sie auch die Stadt Brakel betrifft; diese lautet:</p> <p>Im derzeit gültigen LEP '95 ist der Standort Warburg als Gebiet für flächenintensive Großvorhaben noch enthalten (vgl. LEP '95, Karte Teil B für Reg.-Bez. Detmold A 5.3 Warburg). Auch bei der Fortschreibung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Detmold Teilabschnitt Paderborn-Höxter aus dem Jahr 2008 gab es keinen Anlass, den Standort Warburg aus den Darstellungen des Regionalplans herauszunehmen, sodass der Standort im Regionalplan nach wie vor als Bereich für flächenintensive Großvorhaben dargestellt ist. Aus den Erläuterungen zum LEP geht auch nicht hervor, warum der Standort Warburg bei der Darstellung herausgefallen ist. Der Verweis auf eine ILS-Studie aus dem Jahre 2001 ist an dieser Stelle nicht hilfreich. Aus</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Der Anregung, den Standort Warburg wieder als Standort für flächenintensive Großvorhaben in den LEP aufzunehmen, wird nicht gefolgt. Die Auswahl der vier Standorte erfolgte anhand eines Kriterienkataloges, auf Grund dessen der Standort Warburg schlechter beurteilt wurde als die gewählten vier Standorte (die entsprechende Bewertung ist im Umweltbericht (Anlage 1, Teil A.) dokumentiert). Dies bedeutet nicht, dass der Standort für eine wirtschaftliche Entwicklung ungeeignet ist. Aufgrund der tatsächlichen Entwicklung auf den ursprünglich 13 so genannten LEP VI-Flächen hat der Plangeber jedoch entscheiden, nur die</p>
---	--

<p>planerischer und wirtschaftlicher Sicht, erfordert eine ausgewogene landesweite Betrachtung, dass die Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben nicht nur in der Rhein-Ruhr-Region liegen, sondern dass Standorte auch im östlichen Landesteil NRW zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Die wirtschaftliche Attraktivität der Stadt Warburg und des Kreises Höxter hängt wesentlich auch von einem geeigneten Flächenangebot für flächenintensive industrielle und gewerbliche Großvorhaben ab, die für die wirtschaftliche Entwicklung dieses Raumes von besonderer Bedeutung sind. Durch die Herausnahme des Standorts Warburg aus der Liste für landesweit bedeutende flächenintensive Großvorhaben wird die wirtschaftliche Attraktivität einer ganzen Region erheblich geschwächt.</p> <p>Auch aufgrund der sehr guten Verkehrsanbindung von Warburg durch die unmittelbare Anbindung des Gebietes an die Autobahn A 44 und der Nähe zu dem landesbedeutsamen Flughafen Paderborn-Lippstadt und dem Flughafen Kassel-Calden ist die Herausnahme des Standorts Warburg aus Sicht der Stadt Warburg und der gesamten Region nicht nachvollziehbar.</p> <p>Der Standort Warburg ist deshalb aus planerischer und wirtschaftlicher Sicht zwingend wieder in die Liste der Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben aufzunehmen. Nur hierdurch kann eine wesentliche Schwächung des Raumes Ostwestfalen-Lippe verhindert werden.</p>	<p>vier aus seiner Sicht bestgeeigneten und nicht die vier räumlich am ausgewogensten verteilten Standorte weiterhin als Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben zu sichern. Sofern die Voraussetzungen dafür gegeben sind (vgl. insbesondere Festlegungen in den Kapitel 6.1 und 6.3 des LEP) bleibt es der Region jedoch unbenommen, den Standort im Regionalplan als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) festzulegen. Nach den Festlegungen des LEP in den Kapiteln 6.1 bzw. 6.3 ist sie sogar dazu aufgefordert, ein geeignetes Wirtschaftsflächenangebot bereit zu stellen – und zwar durch entsprechende Flächenvorsorge in den Regional- und Bauleitplänen. Eine gute verkehrliche Anbindung ist bei der Auswahl von geeigneten Flächen dabei sicherlich ein Kriterium. Die Entscheidung über die Festlegung im Regionalplan obliegt dem Regionalrat als Träger der Regionalplanung auf der Basis des jeweils geltenden Landesentwicklungsplans.</p>
---	---

<p>Beteiligter: Stadt Brakel ID: 8803 Schlagwort: 8.1-6 Ziel Landes- bzw. regionalbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen</p>	
<p>Weiterhin ist aus der Stellungnahme der Flughafen Paderborn/ Lippstadt GmbH zum Kap. 8 des Entwurfs, Thema "Verkehr und technische Infrastruktur", zu ersehen, dass die beabsichtigte Einstufung des Flughafens Paderborn/ Lippstadt als ein lediglich regionalbedeutsamer Flughafen (im Vergleich zu den landesbedeutsamen Flughäfen Düsseldorf, Köln/ Bonn, Münster/ Osnabrück) weder methodisch (Abgrenzungskriterien), rechtlich (wettbewerbsverzerrend) noch sachlich begründet ist. Im System der relativ gleichmäßig verteilten nordrhein-westfälischen Verkehrsflughäfen nimmt besagter Flughafen - im Widerspruch zu den gleichrangigen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert.</p> <p>Die im LEP-Ziel in Satz 1 vorgenommene Unterteilung in landes- und regionalbedeutsame Flughäfen wird nicht geändert. Den Festlegungen im Entwurf des LEP liegt die gültige Luftverkehrskonzeption 2010 des Landes</p>

<p>Betriebsgenehmigungen - eine ebenso wichtige Stellung wie die erwähnten Flughäfen ein. Somit ist die vorgenommene Einstufung nicht nur aus Sicht des Betreibers, sondern auch aus Sicht einer dadurch indirekt benachteiligten Kommune wie Brakel u.a. im Kreisgebiet unakzeptabel, da hiermit eine Abwertung der infrastrukturellen Anbindung einher gehen könnte. Die Einstufung/ Unterscheidung zwischen landes- und regionalbedeutsamen Verkehrsflughäfen innerhalb des Landes NRW ist somit zurückzunehmen. Alternativ soll dieser Flughafen als landesbedeutsam eingestuft werden, um seine zukünftige Entwicklung gleichermaßen zu gewährleisten und nicht von vorneherein planerisch einzuschränken.</p>	<p>zugrunde.</p> <p>Zurzeit liegt noch keine neue Luftverkehrskonzeption vor. Entsprechend ist eine andere als die im gegenwärtig vorliegenden Entwurf des LEP vorgenommene Festlegung nicht begründbar.</p> <p>Die Anregungen im Hinblick auf eine Beeinträchtigung der Wettbewerbsposition werden durch Änderung/Neuformulierung von Satz 3 wie folgt aufgegriffen:</p> <p><u>Die Sicherung und Entwicklung der regionalbedeutsamen Flughäfen und sonstigen Flughäfen erfolgt im Einklang mit der Luftverkehrskonzeption des Landes und der Entwicklung der landesbedeutsamen Flughäfen.</u></p> <p>Die neue Formulierung stellt einen Bezug zur Luftverkehrskonzeption des Landes her. Damit wird einerseits das Missverständnis, die regional bedeutsamen Flughäfen wären bei ihren Planungen von der Zustimmung der landesbedeutsamen Flughäfen abhängig, ausgeräumt. Andererseits erfolgt eine Einbindung in eine Gesamtkonzeption des Landes.</p> <p>Darüber hinaus wird den regionalbedeutsamen Flughäfen nicht nur eine Sicherung sondern auch eine Entwicklung im Text des Ziels explizit zugestanden.</p> <p>Entsprechend wird auch eine Anpassung/Ergänzung und tw. Umformulierung der Erläuterungen in Absatz 8 und 9 vorgenommen werden.</p> <p>Damit wird unterschiedlichen Interessen Rechnung</p>
---	--

getragen.



Landesentwicklungsplan (LEP)

Entwurf des LEP geht in die zweite Runde

Verbände | Nordrhein-Westfalen | 39

Der Entwurf des Landesentwicklungsplans (LEP) vom Juni 2013 hat im Beteiligungsverfahren zu einer Flut von Stellungnahmen aus allen Landesteilen geführt, die nicht nur breite Zustimmung signalisierten. Insbesondere das Leitbild einer flächensparenden Siedlungsentwicklung führte mancherorts zu der Besorgnis, dass den Kommunen kaum noch eigene Entwicklungsspielräume zugestanden werden.

Diese und weitere Bedenken führten zu Änderungen am Entwurf des LEP, die das Landeskabinett am 28. April und am 23. Juni 2015 in zwei Paketen gebilligt hat. Da wesentliche Inhalte des LEP betroffen sind, ist ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich. Dieses zweite Beteiligungsverfahren wird ab Oktober für die Dauer von drei Monaten durchgeführt.

Mit den Änderungen im Entwurf zum LEP weicht die Landesregierung von ihren strengen ökologischen Vorgaben ab und geht einen deutlichen Schritt auf Wirtschaft und Kommunen zu. Dies kommt u. a. in einem neuen Kapitel „Nachhaltige Wirtschaftsentwicklung ermöglichen“ zum Ausdruck. Manche Ziele, wie das 5 ha-Flächensparziel oder die verbindlichen Flächenvorgaben für Vorranggebiete der Windenergie, sind in weniger stark greifende Grundsätze überführt worden. Auf die in ein raumordnerisches Ziel gefasste Verpflichtung zur Umsetzung des Klimaschutzplans wird wegen zahlreicher Bedenken gänzlich verzichtet. In Bezug auf den Me-

tropolraum NRW stellt der geänderte Entwurf klar, dass neben dem Ruhrgebiet ein weiterer metropolitaner Kooperationsraum im Rheinland entstehen kann.

Eine Gegenüberstellung sämtlicher alten und neuen Festsetzungen ist auf der Homepage des Landes (<https://land.nrw.de/thema/landesplanung>) abrufbar.*

Die Kollegengruppe WIR Stadtplaner begrüßt, dass zahlreiche Bedenken der Kommunen aufgegriffen wurden. Ob der LEP damit auf größere Akzeptanz stößt, bleibt abzuwarten. Er soll im Frühjahr 2016 beschlossen werden. ■ Sabine Feldmann

*

o. Google-Suche „LEP NRW“
 „Landesplanung | Das Landesportal Wir in NRW“

Quelle: Deutsches
 Architektenblatt
 11-2015, S. 39